

Besondere Internationale Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (SCIC)

- für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung (SCIC-NRT)
- für Reisen mit Fahrkarten mit integrierter Reservierung (SCIC-IRT)
- für Reisen mit Rail Pass Tickets (SCIC-RPT)

Gültig ab 03. Dezember 2009

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Fernverkehr AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Fernverkehr AG.

Besondere Internationale Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (SCIC)

- für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung (SCIC-NRT)

Gültig ab 03. Dezember 2009

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Fernverkehr AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Fernverkehr AG.

Nr. 701/1 des Tarifverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

Besondere Internationale Beförderungsbedingungen (SCIC) - für Reisen mit Fahrkarten ohne integrierte Reservierung (NRT)

Begriffsbestimmungen.....	3
Einleitung	4
1. Rechtsgrundlage für die Beförderung.....	4
2. Einführung und Veröffentlichung der Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen	5
3. Zusammensetzung der besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen	5
4. Beteiligte Beförderer	6
5. Fahrkarten	6
6. Erwerb der Fahrkarten	7
7. Geltungsdauer der Fahrkarten	8
8. Reservierung und Zuteilung der Plätze.....	8
9. Benutzung der Fahrkarten.....	12
10. Unterbrechung der Reise.....	13
11. Änderung des Beförderungsvertrages.....	13
12. Angebote	
12.1 Allgemeines.....	14
12.2 Berechnung der Fahrpreise.....	14
12.3 Fahrpreisermäßigung für Kinder	15
12.4 Fahrpreisermäßigung für Gruppen	16
12.5 Sonderzüge, Sonderwagen	20
12.6 RAILPLUS	21
12.7 GroßkundenRabatt / Key Account Ticket und Militär / Key Account Ticket Militär	24
13. Rückgabe, Umtausch, Erstattung.....	26
14. Besondere Bedingungen für die Mitnahme von Handgepäck	27
15. Mitnahme von Fahrrädern	28
16. Mitnahme von Hunden und kleinen Haustieren	31
17. Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität	
17.1 Blinde und Blindenhunde	32
17.2 Rollstuhlfahrer	34
18. Reisegepäck.....	36
19. Fahrgastrechte.....	39

Anlagen zum NRT

- Anlage 1: Adressenverzeichnis der diese Beförderungsbedingungen anwendende Beförderer mit den Adressen ihrer Kundendienste www.cit-rail.org/Personenverkehr/Kundendienste
- Anlage 2: Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR); auch Online verfügbar www.cit-rail.org/Personenverkehr/Gesetzgebung
- Anlage 3: Auszug aus dem Abkommen über den internationalen Personenverkehr (SMPS)

Anhang I: DB Regio Angebote im grenzüberschreitenden Nahverkehr

Begriffsbestimmungen

DB-Strecken:	Strecken, die von Verkehrsunternehmen des Deutschen Bahn-Konzerns oder von mit diesem kooperierenden Verkehrsunternehmen im nationalen Schienenverkehr (Binnenverkehr) befahren werden. Hierzu zählen auch im Ausland gelegene Strecken, wenn die Beförderungen auf, zu und von diesen nach Art. 1 CIV nicht als internationale Beförderung anzusehen ist (zum Beispiel die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet, sowie der Verkehr von und zu den Gemeinschaftsbahnhöfen in Österreich).
DB-Bahnhöfe:	Bahnhöfe, die an DB-Strecken liegen.
BB Personenverkehr:	Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).
BB International	Besondere Internationale Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (SCIC)
Grenzpunkt:	Der Punkt, an dem die Infrastrukturen von Infrastrukturbetreibern verschiedener Nationalitäten aneinander anstoßen und der im Regelfall mit dem Tarifschnittpunkt zusammenfällt.
Tarifpunkt:	Ein Ort, von und nach dem Beförderungsausweise ausgegeben werden können, wenn er in den SCIC-Sonderbestimmungen, den sonstigen entsprechenden Veröffentlichungen und/oder den elektronischen Vertriebssystemen der ausgebenden Unternehmen enthalten ist
Vertraglicher Beförderer:	Beförderer, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften (ER CIV) geschlossen hat; das kann auch ein aufeinander folgender Beförderer sein, der auf der Grundlage dieses Beförderungsvertrages haftet.
Vertragschließender Beförderer:	Beförderer (Eisenbahnverkehrsunternehmen, Unternehmen für Straßenbeförderung oder Schifffahrtsgesellschaft), der den Beförderungsausweis an den Reisenden ausgegeben hat.
Ausführender Beförderer:	Beförderer (Eisenbahnverkehrsunternehmen, Unternehmen für Straßenbeförderung oder Schifffahrtsgesellschaft), dem der vertragliche Beförderer die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat. Soweit die Beförderung durch mehrere aufeinander folgende Beförderer durchgeführt wird, ganz oder teilweise durch andere Verkehrsunternehmen als die des Deutsche Bahn-Konzerns erbracht wird, kommt der Beförderungsvertrag mit dem die Beförderungsleistung jeweils erbringenden Verkehrsunternehmen und zu dessen Beförderungsbedingungen zustande dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Beförderer innerhalb oder außerhalb des Deutsche Bahn – Konzerns handelt.

Einleitung

Der vorliegende SCIC-Tarif „Besondere Internationale Beförderungsbedingungen“ gilt für Fahrkarten, die von der Deutschen Bahn oder ihren Tochtergesellschaften als vertragsschließende Beförderer verkauft werden. Für von ausländischen Beförderern verkaufte Beförderungsausweise gelten deren jeweilige Tarifbestimmungen.

Die Einführung dieses Tarifs, etwaige Änderungen und Ergänzungen und seine Aufhebung werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVA) bekannt gegeben.

1. Rechtsgrundlage für die Beförderung

1.1 Die Beförderung unterliegt

- 1.1.1 dem „Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)“ vom 09.05.1980 und dessen Anhang A „Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV)“, wenn sie Strecken von mindestens zwei diesem Übereinkommen angeschlossenen Unternehmen verschiedener Länder umfasst oder wenn sie über die Strecke nur eines am Übereinkommen beteiligten Unternehmens führt, sofern es sich dabei um eine Seestrecke handelt, die im Sinne des erwähnten Übereinkommens als international anzusehen ist;
- 1.1.2 dem GCC-CIV/PRR Artikel 1 (siehe Anlage 2);
- 1.1.3 für die Seestrecke einer gemischten Beförderung Bahn/Schiff dem Recht, dem der Beförderer zur See untersteht, und den von ihm erlassenen besonderen Bedingungen;
- 1.1.4 in den Ländern der GUS und des Baltikums (Litauen, Lettland, Estland) dem „Abkommen über den internationalen Personenverkehr (SMPS) vom 30.05.1999, sofern für diese Länder im vorliegenden Tarif keine anders lautenden Regelungen getroffen werden.

1.2 Internationaler Verkehr mit den Länder der GUS und des Baltikums

Für den internationalen Verkehr mit den Ländern der GUS und des Baltikums gelten die nachstehend aufgeführten beförderungsrechtlichen Grundlagen:

- 1.2.1 für die von den Bahnhöfen in Deutschland nach den Bahnhöfen in der GUS oder im Baltikum ausgegebenen Beförderungsausweise
 - a) auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Bahnhof in Deutschland und dem Grenzpunkt GUS/Polen bzw. Baltikum/Polen bzw. GUS/Slowakei - in beiden Richtungen - die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) mit den Einheitlichen Zusatzbestimmungen (DCU)
 - b) auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Grenzpunkt GUS/Polen bzw. Baltikum/Polen bzw. GUS/Slowakei und dem Bahnhof in der GUS oder im Baltikum - in beiden Richtungen - das **Abkommen über den internationalen Personenverkehr (SMPS)**;
- 1.2.2 für die von den Bahnhöfen in der GUS oder im Baltikum nach Bahnhöfen in Deutschland ausgegebenen Beförderungsausweise
 - a) auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Bahnhof in der GUS oder im Baltikum und dem Grenzpunkt GUS/Polen bzw. Baltikum/Polen oder dem Grenzpunkt GUS/Slowakei - in beiden Richtungen - das **Abkommen über den internationalen Personenverkehr (SMPS)**;
 - b) auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Grenzpunkt GUS/Polen bzw. Baltikum/Polen oder dem Grenzpunkt GUS/Slowakei und dem Bahnhof in Deutschland - in beiden Richtungen - die **Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) mit den Einheitlichen Zusatzbestimmungen (DCU)**;
- 1.2.3 für die von den Bahnhöfen in Deutschland nach den Bahnhöfen in Finnland und von den Bahnhöfen in Finnland nach den Bahnhöfen in Deutschland ausgegebenen Beförderungsausweise
 - a) auf dem Streckenabschnitt in der GUS und im Baltikum - in beiden Richtungen - das **Abkommen über den internationalen Personenverkehr (SMPS)**;

- b) auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Grenzpunkt GUS/Polen bzw. Baltikum/Polen bzw. GUS/Slowakei und dem Bahnhof in Deutschland sowie zwischen dem Grenzpunkt GUS/Finnland und dem Bahnhof in Finnland - in beiden Richtungen - die **Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von (CIV) mit den Einheitlichen Zusatzbestimmungen (DCU)**.

- 1.2.4 CIV und SMPS gelten jedoch nur insoweit, als sie den nachstehenden Beförderungsbestimmungen für diese Länder nicht entgegenstehen.
- 1.2.5 Die Haftung des Beförderers für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie für Schäden, die durch Verspätung oder Ausfall eines Zuges oder durch Anschlussversäumnis entstehen, richtet sich nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.
- 1.3 Die Bestimmungen über die Benutzung von Liege-/Schlafwagen unterliegen den Beförderungsbedingungen des Nachtreiseverkehrs (siehe dazu „Beförderungsbedingungen zur Benutzung von Nachtreisezügen (DB NRT Nightrain), Tfv 618).
- 1.4 Fahrkarten (Inlandsfahrtscheine), für Verbindungen zwischen Orten nur eines Landes, die außerhalb dieses Landes ausgegeben werden und nicht Teil einer grenzüberschreitenden Reise sind, unterliegen: soweit sie in dem jeweiligen Land und auf die jeweiligen Verkehre anwendbar ist, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) einschließlich der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV in der Fassung des Anhangs I zur PRR gelten
- dem jeweiligen Landesrecht
 - die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR), soweit sie vom Beförderer als anwendbar erklärt wurden.
 - diesen SCIC-NRT und ggf. ergänzend, den Beförderungsbedingungen des vertraglichen Beförderers für seinen Binnenverkehr. Die SCIC-NRT haben bei Widersprüchen den Vorrang vor den Regelungen des Binnenverkehrs.

2 Einführung und Veröffentlichung der Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen

Die Einführung dieser Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen, Änderungen und Ergänzungen und ihre Aufhebung werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen, denen die beteiligten Beförderer unterliegen, veröffentlicht.

3 Zusammensetzung der Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen (Ergänzung zu Punkt 3.2. GCC-CIV/PRR)

Die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen bestehen aus den:

3.1 Besondere Internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (SCIC) (Tfv 701)

(Special Conditions of International Carriage)

- für Reisen mit Fahrkarten ohne integrierte Reservierung (SCIC-NRT) (Special Conditions of International Carriage - **Non Reservation Tickets**), Tfv 701/1
- für Reisen mit Fahrkarten mit integrierter Reservierung (SCIC-IRT) (Special Conditions of International Carriage - **Integrated Reservation Tickets**), Tfv 701/2
- für Reisen mit Rail Pass Tickets (SCIC-RPT) (Special Conditions of International Carriage - **Rail Pass Tickets**), Tfv 701/3

3.2 Sonderbestimmungen für die Verbindungen zwischen bestimmten Ländern (Tfv 711/1)

- Teil I** Besondere länderspezifische Beförderungsbedingungen:
- Nordeuropa: Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden
 - Westeuropa: Niederlande, Belgien, Frankreich, Großbritannien/Nordirland, Irland, Luxemburg, Portugal und Marokko
 - Südeuropa: Italien, Österreich und Schweiz
 - Südosteuropa: Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien, Republik Srpska, Türkei,
 - Osteuropa: Slowakei, Estland, Kasachstan, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, Russland, Tschechien, Ukraine, Weißrussland
- Teil II (Tfv 711/2)** Verbindungen mit Normalpreis:
- **Band 1:** Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien/Nordirland, Irland, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, Moldawien
 - **Band 2:** Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Srpska, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland

4 Beteiligte Beförderer

Die Anlage 1 enthält die Liste der Ansprechpartner der für den internationalen Verkehr zuständigen Kundendienststellen der beteiligten Beförderer.

5 Fahrkarten (Ergänzung zu Punkt 4.1 GCC-CIV/PRR)

5.1 Fahrkarten werden ausgegeben für

- Einzelreisende,
- Reisegruppen und
- Hunde.

5.2 Fahrkarten werden je nach Angebot und/oder dem Vertriebskanal auf den Namen lautend oder unpersönlich ausgegeben.

Fahrkarten ohne integrierte Reservierung (NRT) werden abhängig von den besonderen Beförderungsbestimmungen der Beförderer auf den Namen lautend oder unpersönlich ausgegeben.

5.3 Es werden internationale Fahrkarten und Inlandsfahrkarten ausgegeben.

5.4 Internationale Fahrkarten werden ausgegeben:

- ab einem Abgangsort im Ausgabeland zu einem Bestimmungsort im Ausland
- von einem Abgangsort im Ausland zu einem Bestimmungsort im Ausgabeland
- ab einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen Grenzpunkt bis zu dem Reisende bereits eine oder mehrere Fahrkarten des Binnenverkehrs der Ausgabebahn besitzen zu einem Bestimmungsort im Ausland.
- ab einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen Grenzpunkt bis zu dem Reisende bereits eine oder mehrere Fahrkarten des Binnenverkehrs einer anderen als der Ausgabebahn besitzt bis zu einem Bestimmungsort im Inland

- ab einem Abgangsort im Ausland bis zu einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen Grenzpunkt ab dem der Reisende bereits eine oder mehrere Fahrkarten des Binnenverkehrs der Ausgabebahn besitzt.
 - ab einem Abgangsort im Inland bis zu einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen Grenzpunkt ab dem der Reisende bereits eine oder mehrere Fahrkarten des Binnenverkehrs einer anderen als der Ausgabebahn besitzt
- 5.5 Inlandsfahrkarten werden für Verbindungen zwischen Orten nur eines Landes, dass nicht das Ausgabeland ist ausgegeben, wenn diese Verbindungen nicht Teil einer grenzüberschreitenden Reise sind. Jeder Beförderer kann gemäß Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 seine Strecken von der Anwendbarkeit der PRR* ausschließen.
* Passenger Rights and Rules
- 5.6 Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt können ausgegeben werden bei:
- Hin- und Rückreise über denselben Weg,
 - Hin- und Rückreise über verschiedene Wege,
 - Rückreise ab einem anderen Ort als dem Bestimmungsort der Hinreise,
 - Rückreise nach einem anderen Ort als dem Abgangsort der Hinreise.
- 5.7 Für jeden Einzelreisenden wird grundsätzlich eine Fahrkarte ausgegeben.
- 5.8 Für mehrere gemeinsam reisende Personen wird eine einzige Fahrkarte ausgegeben, ausgenommen die SCIC der Beförderer schließen das aus. Die Anzahl der Reisenden ist auf der Fahrkarte angegeben.

6. Erwerb der Fahrkarten

6.1 Vorverkauf

Fahrkarten werden frühestens drei Monate vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Diese Frist kann auf sechs Monate ausgedehnt werden (zum Beispiel zur Ermöglichung von Platzreservierungen).

In Ausnahmefällen kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden (zum Beispiel bei Fahrplanwechsel oder für besondere Angebote).

Für bestimmte Angebote und/oder für bestimmte Verbindungen können Mindestbestellfristen oder Vorkaufsfristen gelten.

6.2 Angebote, die nur über bestimmte Vertriebskanäle verkauft werden

Für besondere Angebote, die nur über bestimmte Vertriebskanäle erhältlich sind, können spezielle Beförderungsbedingungen gelten.

6.3 Online-Verkauf

Geben Beförderer Online-Fahrkarten aus, gelten die nachstehenden Bedingungen.

- 6.3.1 Online-Verkauf erfolgt über das Internet und ggf. über die Verkaufsstellen der Beförderer oder der Reisebüros.
- 6.3.2 Online verkaufte Fahrkarten, die auf Papier ausgegeben werden, enthalten ein Sicherheitszertifikat.
- 6.3.3 E-Beförderungsausweise (e-Fahrkarten), die nur in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, können.
 - e-Daten auf Chips oder auf anderen elektronischen Datenträgern im Besitz des Reisenden sein oder
 - in einem Passenger Name Record (PNR) auf Papier oder elektronisch (manifest on list) bestehen.

- 6.3.4 Bei Buchung durch den Reisenden im Internet ist auch die Zahlung über Internet (online) zu leisten (z.B. mit Debit-Card, EC-Karte, Postfinanzkarte oder Kreditkarte wie Visa, Eurocard, Amexco usw.)
- 6.3.5 Für die Online-Ausgabe durch die Verkaufsstellen der Beförderer oder durch ermächtigte Reisebüros gelten die Bedingungen der betreffenden Ausgabestelle.
- 6.3.6 Online Papier- und e-Fahrkarten werden auf den Namen lautend ausgegeben.
Dies erfolgt über die Verknüpfung der persönlichen Daten mit den Daten einer Ermäßigungs-, Belastungs- oder Kreditkarte oder einem amtlichen Lichtbildausweis.
- 6.3.7 Für die Zahlung hat der Reisende dem ausgebenden Unternehmen mindestens folgende Kundendaten zu übermitteln:
- Name, Vorname
 - e-Mail-Adresse
 - Zahlungsdaten (z.B. Art der Karte, Kontonummer, Bankleitzahl, IBAN, BIC, usw.)
- 6.3.8 Die im Online-Verkauf verfügbaren Angebote sind in den besonderen Beförderungsbedingungen der daran beteiligten Beförderer aufgeführt.
- 6.3.9 Online Papier- und e-Fahrkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit der bei der Buchung zur Identifikation angegebenen Zahlkarte oder einem amtlichen Lichtbildausweis. Der darin genannte Reisende und der Inhaber der Zahlkarte/des Ausweisdokumentes müssen identisch sein.
- 6.3.10 Für die Zahlung gelten die vom ausgebenden Unternehmen zugelassenen Verfahren.
- 6.3.11 Für alleinreisende Kinder werden Online Papier- und e-Fahrkarten gemäß den Bedingungen, die der Beförderer dem ausgebenden Unternehmen erteilt hat, ausgegeben.

6.3.12 Rückgabe, Umtausch und Erstattung (Ergänzung zu Punkt 4.2.4 GCC-CIV/PRR)

Umtausch, Rückgabe und Erstattung von Online Papier- und e-Fahrkarten erfolgen ausschließlich über das Portal bzw. durch den Beförderer, der die Fahrkarten ausgegeben hat.

Für Umtausch, Rückgabe und Erstattung von Online Papier- und e-Fahrkarten gelten ansonsten die Besonderen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Beförderer.

7. Geltungsdauer der Fahrkarten

- 7.1.1 Die Fahrkarten gelten 1 Monat ab dem 1. Geltungstag.
Die Beförderer können jedoch in ihren besonderen Beförderungsbedingungen (z. B. für besondere Verkehre und Angebote) eine kürzere oder längere Geltungsdauer vereinbaren.
- 7.1.2 Die Geltungsdauer beginnt an dem auf der Fahrkarte eingetragenen Tag.
Der erste Geltungstag der Fahrkarte zählt als voller Tag. Der Reisende kann seine Reise an jedem beliebigen Tag innerhalb der Geltungsdauer seiner Fahrkarte antreten; er muss sie spätestens mit einem Zug beenden, der nach dem Fahrplan den Bestimmungsort am letzten Tag der Geltungsdauer spätestens um 24 Uhr (bei der DB bis 3 Uhr des Folgetages) erreichen soll.
Fahrscheine, die bei der DB für Strecken mit einer Gesamtentfernung bis 100 Tarifkilometer ausgegeben werden, haben eine Geltungsdauer von **einem** Tag, unabhängig davon, ob es sich um eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt handelt.
- 7.1.3 Die Geltungsdauer kann entgeltfrei verlängert werden, wenn die Fahrkarte aus zwingenden Gründen (Krankheit, schwerer Unfall usw.) nicht innerhalb der Geltungsdauer benutzt werden kann. Hierfür gelten die Bedingungen des Beförderers, bei dem der Antrag gestellt wird.
- 7.1.4 Fahrkarten für Angebote mit Zugbindung gelten nur an dem auf dem Beförderungsausweis angegebenen Reisetag und in den aufgeführten Zügen.

8. Reservierung und Zuteilung der Plätze (Ergänzung zu Punkt 4.1.4 GCC-CIV/PRR)

Die Besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Reservierung von Sitz-, Liege- und Schlafwagenplätzen möglich oder gegebenenfalls obligatorisch ist. Für die Platzzuweisung gelten die Bestimmungen jedes Beförderers.

Der Reisende darf für sich einen verfügbaren Platz als belegt kennzeichnen. Verlässt er seinen Platz ohne deutliche Kennzeichnung, verliert er den Anspruch darauf.

Die Reisenden können im Voraus Sitzplätze für bestimmte Züge bestellen. Die Platzbestellung kann auf bestimmte Einsteigebahnhöfe, Wagen und Abteile beschränkt werden. Für welche Züge Platzkarten verkauft werden und welche Züge nur gegen Lösen von Platzkarten benutzt werden dürfen, ist in den Fahrplanunterlagen des jeweiligen Beförderers angegeben.

Bei bestimmten Katamaran- und Schiffsverbindungen können Plätze reserviert werden.

Die zugeteilten Plätze werden gekennzeichnet. Der bestellte Platz muss 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof eingenommen worden sein, von dem ab der Platz zugeteilt wurde; andernfalls erlischt der Anspruch auf den Platz. Auf den Strecken der FS Trenitalia muss ein Sitzplatz spätestens bei Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof belegt werden, von dem ab der Platz reserviert wurde.

Konnten bestellte Plätze nicht zugeteilt oder zugeteilte Plätze nicht bereitgehalten werden, so hat der Besteller nur Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Reservierungsentgelts.

8.1 Entgelt für Platzreservierung (Buchungsentgelt)

Der Reisende hat bei der Bestellung das für die Platzreservierung festgesetzte Entgelt in Höhe von 4,50 EUR (2. Klasse) und 5,50 EUR (1. Klasse) zahlen. Dies gilt auch für Kinder bis einschl. 5 Jahre, die bei der Deutschen Bahn aufgrund ihres Alters ohne Berechnung eines Fahrpreises befördert werden, wenn für sie ein eigener Platz beansprucht wird.

Reisende mit einem Fahrschein zum Normalpreis oder Sparpreis, die in Begleitung von mindestens 1 Kind Sitzplätze reservieren, zahlen für maximal 5 im Fahrschein eingetragene Personen pro Richtung 9,00 EUR (2. Klasse) und 11,00 EUR (1. Klasse) (Familienreservierung).

Für schwerbehinderte Menschen oder Blinde, denen im Ausweis für schwerbehinderte Menschen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bescheinigt ist, können bis zu 2 Sitzplätze ohne Entgelt reserviert werden.

Bei Platzbuchung in mehreren Zügen siehe 8.4.

Reisende, die einen Zuschlag/Aufpreis für einen Sitzplatz gezahlt haben, sind von der Zahlung des Reservierungsentgeltes befreit, wenn dieses im Preis des Zuschlages/Aufpreises enthalten ist.

8.2 Platzbestellung, Bestellfrist, Bestellschluss

Sitzplätze können grundsätzlich mindestens 3 Monate vor dem Reisetag mündlich, bei Buchung ab Bahnhöfen der DB – ausgenommen in platzkartenpflichtigen Zügen - auch fermündlich, per Fax etc. bei den Annahmestellen bestellt werden (Bestellfrist). In diesem Fall werden die Platzkarten bis zum Reisetag, längstens jedoch bis zu 5 Tage nach dem Bestelltag, zur Abholung bereitgehalten. Bei Bestellungen für reservierungspflichtige Züge ist der Fahrschein gleichzeitig zu lösen.

Der Beförderer setzt den Zeitpunkt fest, bis zu welchen Platzbestellungen für einen bestimmten Zug angenommen werden (Bestellschluss). Im Allgemeinen können - abhängig von den Öffnungszeiten der Verkaufsstellen und der Betriebszeit der Platzbuchungsanlagen - Plätze im Rahmen ihrer Verfügbarkeit bis zur Abfahrt des Zuges am jeweiligen Einsteigebahnhof des Reisenden gebucht werden. Hiervon ausgenommen sind einzelne Züge, die auf ausländischen Strecken beginnen.

Wünsche hinsichtlich der Reservierung bestimmter Plätze (z. B. Abteilwagen, Fensterplatz) werden berücksichtigt, soweit entsprechende Plätze verfügbar sind. Andernfalls teilt der Beförderer Plätze in anderer Lage zu. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Plätze besteht nicht.

Bei Anfragen an ausländische Beförderer können Entgelte

- in Höhe von 4,50 EUR für die Platzanforderung per Fax oder Ferngespräch bei der RZD,
 - in Höhe von 4,00 EUR für die Platzanforderung per Fax oder Ferngespräch bei anderen Beförderern
- erhoben werden.

8.3 Zuteilungsfrist, Zuteilung

Der Reisende hat sich beim Empfang der Reservierungsausweise, soweit möglich, zu überzeugen, dass die Platzzuteilung seine Wünsche berücksichtigt. Er ist nicht verpflichtet, Reservierungsausweise anzunehmen, die hinsichtlich der Zuteilung den Wünschen (z. B. Raucher/Nichtraucher, Zug und/oder Reisetag) nicht entsprechen.

Dies gilt nicht bei reservierungspflichtigen Zügen.

8.4 Reservierung in mehreren Zügen/Reservierungsentgelt

Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung einschließlich einer Anschlussreservierung beträgt 4,50 € (2. Klasse) und 5,50 € (1. Klasse).

Schwerbehinderte Menschen, denen im Ausweis für schwerbehinderte Menschen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bescheinigt ist, können bis zu zwei Sitzplätze unentgeltlich reservieren.


Im **grenzüberschreitenden Verkehr von/nach Deutschland** werden je Fahrtrichtung Sitzplätze in bis zu zwei Zügen reserviert, wenn

- die Plätze zusammen bestellt werden,
- auf den ausländischen Strecken der Aussteigebahnhof der ersten und der Einsteigebahnhof der zweiten Reservierungsstrecke Bahnhöfe desselben Ortes sind.

Für jede weitere Reservierung sowie in reservierungspflichtigen Zügen und auch im Vor- und Nachlauf hierzu ist das Reservierungsentgelt gesondert zu zahlen.

Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung beträgt für die Benutzung der Thalys-Züge: 7,00 € (1. Klasse) und 4,00 € (2. Klasse). Erforderliche Anschlussreservierungen sind kostenpflichtig.

8.5 Platzbuchung bei Mitnahme von Fahrrädern auf Fahrradkarte

Bei Mitnahme von Fahrrädern in Züge, die im Fahrplan mit dem Symbol  gekennzeichnet sind, ist der Stellplatz für das Fahrrad reservierungspflichtig. Die Reservierung des Stellplatzes ist bei gleichzeitigem Lösen einer Fahrradkarte entgeltfrei, ansonsten ist das festgesetzte Entgelt in Höhe von 4,50 EUR zu zahlen. Bei Anschlussbuchungen gelten die Regelungen der Nummer 8.4 sinngemäß. Ohne Buchung ist die Mitnahme eines Fahrrades gestattet, wenn noch ein Stellplatz für die vorgesehene Strecke frei ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Zugbegleitpersonal. Es gelten die Regelungen der Nummer 15 „Mitnahme von Fahrrädern“

8.6 Abbestellung, Umbuchung

Die Abbestellung von reservierten Plätzen ist möglich. Ein bereits gezahltes Buchungsentgelt wird jedoch nicht zurückgezahlt.

Soll ein reservierter Sitzplatz auf Wunsch des Reisenden umbucht werden, so ist hierfür erneut das Reservierungsentgelt in Höhe von 4,50 € zu zahlen.

Liegt der Grund für die Umbuchung im Verantwortungsbereich eines Beförderers (z.B. wg. Zugverspätung, Anschlussversäumnis), so wird diese kostenlos durchgeführt.

Zuschläge werden bis zur fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges ohne Abzug erstattet.

Nach diesem Zeitpunkt werden nur noch 50% des Zuschlages erstattet.

8.7 Rücknahme

Platzreservierungen werden unter Rückzahlung des erhobenen Reservierungsentgeltes von jeder Annahmestelle erstattet, wenn die Plätze auch für eine Reservierung nach Nr. 8 nicht zugeteilt oder zugeteilte Plätze nicht bereitgehalten werden konnten (Ausverkauf, Zugausfall).

Die Platzreservierung ist in diesen Fällen innerhalb von 6 Monaten nach dem darin eingetragenen Reisetag zurückzugeben. Der Rücknahmegrund ist von dem zuteilenden Beförderer zu bescheinigen. Das Erstattungsentgelt wird nicht erhoben.

8.8 Buchung und Benutzung von Sitzplätzen in ICE, EC/IC, RJ und Zügen mit Sonderzuschlag

8.8.1 ICE-, EC/IC-Züge, RJ

Für die Buchung von Sitzplätzen in ICE und EC/IC gelten die Regelungen der Nummern 8.-8.7, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Die Erhebung eines Entgelts für die Platzbuchung in ICE-, EC- und IC-Zügen und sonstige Zuschläge für Strecken ausländischer Beförderer richtet sich nach den jeweiligen Regelungen des Beförderers.

Reservierungspflichtige Züge sind in den betreffenden Fahrplänen durch das Zeichen **R** gekennzeichnet.

Reservierungen in den ICE- und TGV-Zügen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs Deutschland – Frankreich sind kostenfrei und nur in Verbindung mit einem Fahrschein erhältlich.

Für die Benutzung des 1.Klasse **Premiumabteils im railjet** (RJ), ist zum Fahrschein 1.Klasse ein Aufpreis mit Reservierung pro Person und Richtung in Höhe von 25 EUR zu zahlen.

Die **Berlin-Warszawa-Express-Züge** sind im grenzüberschreitenden Verkehr reservierungspflichtig. Bei Kauf einer Fahrkarte und gleichzeitiger Buchung eines Sitzplatzes ist die Reservierung für Einzelreisende im Fahrpreis enthalten. Der nachträgliche Erwerb der Reservierung ist nur im personenbedienten Verkauf und nur gegen Zahlung des Reservierungsentgeltes in Höhe von 4,50 EUR in der 2. Klasse bzw. 5,50 EUR in der 1. Klasse möglich.

8.8.2 Züge mit Sonderzuschlag

Ausländische Beförderer erheben bei der Benutzung bestimmter Züge Zuschläge. Diese werden in voller Höhe auch für Kinder erhoben, denen nach NRT die Beförderung zum halben Preis zusteht. Die Zuschläge sind vor Fahrtantritt zu lösen.

Für die Bestellung, Zuteilung und Benutzung der Plätze gelten die Beförderungsbedingungen der betreffenden Beförderer.

8.9 Buchung von Sitzplätzen für Gruppen; Sonderwagen

Die Platzreservierung für Gruppen von mindestens 6 erwachsenen Personen kann mit wenigen Ausnahmen für alle Züge und Tage beantragt werden.

Die Teilnehmer werden nach Möglichkeit geschlossen untergebracht.

Für die Buchung von Sitzplätzen für Reisegruppen ist pro Person und Richtung einschließlich einer Anschlussreservierung ein Entgelt in Höhe von 2,00 EUR (2. Klasse) und 3,00 EUR (1. Klasse) zu zahlen.

Bei Benutzung der **Thalys-Züge** im innerdeutschen Verkehr beträgt das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung 4,00 EUR (2.Klasse) und 7,00 EUR (1.Klasse).

Bei Benutzung der Thalys im grenzüberschreitenden Verkehr ist ein Gruppenfahrschein gemäß Thalys-Globalpreissystem zu lösen, der die Reservierung enthält.

Erforderliche Anschlussreservierungen sind kostenpflichtig.

8.9.1 Entgelt für Übermittlungen

Es gelten die Regelungen gemäß Nr. 8.2.

8.9.2 Abbestellung, Umbuchung

Nicht benötigte Plätze und Sonderwagen sind abzubestellen. Abbestellungen werden von allen Annahmestellen entgegengenommen. Werden Sonderwagen nicht rechtzeitig abbestellt oder ohne Abbestellung nicht benutzt, so kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Zahlung aller ihr durch die Ausführung der Bestellung entstandenen Kosten verlangen.

Bei Umbuchungen gelten die Regelungen Nr. 8.7 entsprechend.

8.9.3 Rücknahme, Erstattung

Es gelten die Regelungen Nr. 8.6 und 8.7 entsprechend.

9. Benutzung der Fahrkarten (Ergänzung zu Punkt 5.2.5 GCC-CIV/PRR)

- 9.1.1 Für die Benutzung bestimmter Züge oder Wagen (Schlafwagen, Liegewagen, Sitzplatzwagen usw.) können besondere Zuschläge/Aufpreise erhoben werden.
- 9.1.2 Bei Wahlstrecken muss die Fahrt über einen der angegebenen Wege ausgeführt werden. Der Wechsel auf eine andere Strecke ist nicht gestattet. Die zur Beförderung auf das Ziel zugelassenen Wege und Produktklassen werden auf der Fahrkarte kenntlich gemacht. Fahrkarten ohne Weegeangabe sind nur für den direkten Reiseweg gültig. Von der DB ausgestellte Fahrkarten ohne Angabe der Produktklasse sind auf der DB-Strecke nur in der Produktklasse C gültig. Bei Umwegfahrten bzw. Fahrten in einer höheren Produktklasse ist die Differenz zwischen den Normalpreisen der in den Fahrkarten ausgewiesenen Wege bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen. BahnCard- und Mitfahrer-Rabatt finden Anwendung.
- 9.1.3 Die nicht elektronisch erstellten durchgehenden Fahrkarten und Inlandsfahrtscheine sind nur gültig, wenn sie in einen Heftumschlag eingeheftet sind. Die in einem Heftumschlag enthaltenen Fahrscheine müssen in der Reihenfolge, in der sie eingeheftet sind, und in der Fahrtrichtung, für die sie ausgestellt sind, benutzt werden. Wenn mehrere Rundreisen oder Hin- und Rückfahrten auf demselben Bahnhof beginnen, darf der Reisende sie in beliebiger Reihenfolge ausführen.
- 9.1.4 Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig.
- 9.1.5 Die von der SNCF in Frankreich, der SNCB in Belgien, der NS in den Niederlanden und von Trenitalia in Italien ausgegebenen Fahrkarten gelten auf ihren eigenen Verbindungen längstens 24 Stunden nach ihrer Gültigstempelung.
- 9.1.6 Die Entgelte für die Beförderung zwischen Bahnhöfen innerhalb einer Stadt (z. B. in Paris, London, Wien) sind in den Fahrpreisen nicht enthalten; für diese Beförderung hat der Reisende auf eigene Kosten zu sorgen.
- 9.1.7 Der Reisende ist verpflichtet, alle Beförderungsausweise (Fahrscheine, Reservierungen, Aufpreise, Zuschläge etc.) sowie evtl. erforderliche Nachweise zur berechtigten Inanspruchnahme von Ermäßigungen (nationale Ermäßigungskarten, Behindertenausweis etc.) bis zur Beendigung der Reise mit sich zu führen. Ggf. kann der Beförderer den Beförderungsausweis einziehen und muss dann einen Ersatzbeförderungsausweis ausstellen.

10. Unterbrechung der Reise (Ergänzung zu Punkt 5.2.4 GCC-CIV/PRR)

- 10.1 Innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte darf der Reisende die Fahrt grundsätzlich beliebig oft und ohne Formalitäten unterbrechen.
- 10.2 Ausnahmen können in den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer für bestimmte Angebote vorgesehen sein.
- 10.3 Durch die Fahrtunterbrechung wird die Geltungsdauer nicht verlängert.
- 10.4 Die Reise darf nur am Unterbrechungsort oder an einem Ort wieder aufgenommen werden, der auf der noch nicht benutzten Strecke liegt.

11. Änderung des Beförderungsvertrages

11.1 Streckenwechsel/ Änderung des Reiseweges

Soll der Reiseweg nur auf deutschen Strecken geändert werden, so finden die Bestimmungen der BB Personenverkehr Anwendung.

Änderungen des Reiseweges für ausländische Streckenteile sind in dem entsprechenden Land, gegebenenfalls unter Zahlung eines Aufpreises, möglich.

11.2 Übergang in die höhere Wagenklasse oder in eine höhere Zuggattung

Will der Reisende nur auf den Strecken der deutschen Bahn AG in die höhere Wagenklasse oder in eine höhere Produktklasse übergehen, so finden die Bestimmungen der BB Personenverkehr Anwendung.

Bei Zuweisung eines anderen Platzes in einer höheren Klasse oder Leistungskategorie aus Gründen, die in den Verantwortungsbereich der Beförderer fallen, wird keine Aufzahlung verlangt.

Wird dem Reisenden ein Platz in einer niedrigeren Klasse oder Leistungskategorie zugewiesen, so bescheinigt dies das Begleitpersonal auf der Fahrkarte, dem Reservierungsausweis oder auf der entsprechenden Quittung. Der Differenzbetrag wird gemäß der besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer erstattet.

11.3 Befördererwechsel

Bei paralleler Bedienung einer Strecke durch mehrere Beförderer ist der Wechsel zwischen diesen möglich, wenn sie es vereinbart haben.

Ist das nicht der Fall, muss der Reisende einen neuen Fahrschein entsprechend den Bedingungen des von ihm ausgewählten Beförderers lösen.

Dieser Beförderer kann auch regeln, dass lediglich ein Ergänzungsschein (z.B. Zuschlag, Aufpreis) für den Wechsel des Beförderers zum bereits vorhandenen Fahrschein zu lösen ist.

12 Angebote

12.1 Allgemeines

Die Fahrpreise der Beförderer basieren auf der einfachen Fahrt in den von ihnen angebotenen Zugkategorien, Wagenklassen oder Leistungskategorien.

Die Grundsätze für Ermäßigungen von diesen Basispreisen sind nachstehend geregelt. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Beförderer darüber hinausgehende Ermäßigung gewähren, ist in ihren besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.

Die Beförderer geben gemäß den für sie geltenden landesrechtlichen Bestimmungen die Beförderungspreise bekannt.

12.2 Berechnung der Fahrpreise

Die Fahrpreise werden nach dem Tag der Ausgabe der Fahrkarte geltenden Tarife berechnet.

Die Preise für **durchgehende Fahrkarten** für Erwachsene werden für die DB-Strecken nach den Bestimmungen des DB-Binnenverkehrs (BB Personenverkehr) und für die ausländischen Strecken nach den „Sonderbestimmungen für die Verbindungen zwischen bestimmten Ländern“, Teil 2 berechnet.

Für einfache Fahrt wird der vom Beförderer festgelegte Preis berechnet.

Für Hin- und Rückfahrt über denselben Weg wird der doppelte Preis für einfache Fahrt oder ggf. der vom Beförderer angegebene besondere Preis für Hin- und Rückfahrt berechnet

Bei Hin- und Rückfahrt über verschiedene Wege gilt:

- Bei Nutzung desselben Beförderers auf der Hin- und auf der Rückfahrt wird der Preis für einfache Fahrt je für die Hinfahrt und die Rückfahrt erhoben, falls kein besonderer Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt besteht;
- Bei Nutzung verschiedener Beförderer auf der Hin- oder auf der Rückfahrt wird jeweils der Preis für einfache Fahrt erhoben, wie er vom jeweiligen Beförderer angegeben wird.

Bei Hin- und Rückfahrt mit Rückreise ab einem anderen Ort als dem Bestimmungsort der Hinreise oder Rückreise zu einem anderen Bestimmungsort als dem Abgangsort der Hinreise wird für jede benutzte Strecke der Fahrpreis für einfache Fahrt berechnet.

Für **Inlandsfahrkarten** für einzelne Beförderer können besondere Bestimmungen für die Berechnung gelten; sie sind in deren besonderen Beförderungsbedingungen enthalten

Den Normalpreisen werden **Entgelte** (örtliche Zuschläge, Hafengebühren, usw.) hinzugerechnet, die in den besonderen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Beförderer enthalten sind. Die auf die Fahrpreise gewährten Ermäßigungen (einschließlich der Ermäßigungen für Kinder) gelten nicht für die zusätzlichen Entgelte, vorbehaltlich besonderer Beförderungsbedingungen der Beförderer.

Die ausschließliche Nutzung ganzer Abteile ist zugelassen, sofern für alle Plätze im Abteil eine Fahrkarte gelöst wird. Nur die tatsächlich Reisenden haben Anspruch auf die ihnen zustehenden Ermäßigungen. Für die übrigen vorhandenen Plätze ist der volle Fahrpreis zu zahlen.

Die Beförderer können derartige Nutzungen beschränken, ablehnen oder sie besonderen Bedingungen unterstellen.

12.3 Fahrpreisermäßigung für Kinder

Für die unentgeltliche Beförderung oder für die Gewährung der Fahrpreisermäßigung gelten für Kinder folgende Kinderaltersgrenzen:

unentgeltliche Beförderung bis zum vollendeten

- 6. Lebensjahr¹⁾ für die belgischen, bulgarischen, dänischen²⁾, deutschen²⁾, finnischen, luxemburgischen, montenegrinischen, österreichischen²⁾, schwedischen²⁾, schweizerischen²⁾, serbischen, slowakischen, slowenischen, tschechischen und ungarischen Strecken und auf den Fähren der Schifffahrtsgesellschaft der Attica Group⁴⁾
- 4. Lebensjahr¹⁾ für die Strecken aller übrigen Beförderer.

Kinder unter 12 Jahren zahlen den halben Fahrpreis für Erwachsene.

Ermäßigung von 50% für alleinreisende³⁾ Kinder bis zum vollendeten

- 14. Lebensjahr für die montenegrinischen Strecken, die serbischen Strecken, die ungarischen Strecken sowie für die Seestrecken Niederlande/Belgien/Frankreich nach Großbritannien und von Frankreich nach Irland;
- 15. Lebensjahr für die deutschen²⁾, österreichischen²⁾, slowakischen und tschechischen Strecken;
- 16. Lebensjahr für die britischen²⁾, dänischen²⁾, nordirischen, irischen²⁾, norwegischen²⁾, schwedischen²⁾ und schweizerischen²⁾ Strecken;
- 17. Lebensjahr für die finnischen Strecken;
- 12. Lebensjahr für die Strecken aller übrigen Beförderer²⁾.

Kinder/Enkelkinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden im Geltungsbereich der BB Personenverkehr in Begleitung von mindestens einem eigenen Eltern-/Großelternanteils oder deren Lebenspartner unentgeltlich befördert, wenn mindestens Fahrkarten zum Normalpreis oder den nationalen Sparpreis-Angeboten erworben und die Zahl der Kinder vor Reiseantritt in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner eingetragen wurde.

Diese besonderen Regelungen zur unentgeltlichen Beförderung von Kindern in Begleitung mindestens eines eigenen Eltern-/Großelternanteils sind für Verkehre nach folgenden Ländern:

Belgien, Dänemark, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

Kinderermäßigung und Mitfahrerrabatt können nicht miteinander kombiniert werden.

Eine Fahrkarte kann für maximal 5 Personen ausgestellt werden.

Für die Anwendung der Bestimmungen für Reisen von Kindern ist das Lebensalter am Tage des Reiseantritts, bei Hin- und Rückfahrt das Alter am Tag beim Antritt der Hinfahrt maßgebend. Für die unentgeltliche Beförderung von Kindern ist die Fahrkarte der Begleitperson maßgebend.

Die „Sonderbestimmungen für die Verbindungen zwischen bestimmten Ländern“ und die Beförderungsbedingungen des IRT (z.B. Globalpreiszüge) können zu bestimmten Angeboten abweichende Regelungen enthalten.

Für Gruppenreisen gelten die Bestimmungen in Nr. 12.4.

¹⁾ Wird für diese Kinder ein besonderer Platz beansprucht, so ist der ermäßigte Fahrpreis für Kinder zu bezahlen.

²⁾ Einschließlich der in den NRT einbezogenen Beförderer.

³⁾ Gilt auch für Kinder, die nicht von mindestens einem eigenen Eltern-/Großelternanteil begleitet werden.

⁴⁾ nur bei Deckpassage auf den Routen zwischen Italien und Griechenland

12.4 Fahrpreisermäßigung für Gruppen

12.4.1 Allgemeines

Ein Anspruch auf die Beförderung als Reisegruppe besteht nur, wenn es dem Beförderer möglich ist, die Gruppe in den fahrplanmäßigen Zügen, Schiffen oder Bussen unterzubringen.

Eine Ermäßigung für Gruppen wird gewährt, wenn der ermäßigte Fahrpreis für mindestens 6 Erwachsene gezahlt wird. Zwei Kinder zählen als ein Erwachsener.

Die Gruppe muss von einem Reiseleiter begleitet werden. Dieser ist neben der Beachtung der Weisungen, die ihm von den beteiligten Beförderern erteilt werden, auch für das richtige Verhalten der Gruppenmitglieder verantwortlich.

Die zu einer Gruppe gehörenden Personen müssen auf der ganzen Strecke gemeinsam in denselben Zügen, Schiffen oder Bussen reisen, für die die Reservierung vorgenommen wurde.

Die Beförderer behalten sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Abschnitts für bestimmte Zeiträume und für bestimmte Züge, Schiffe oder Busse außer Kraft zu setzen.

12.4.2 Anmeldung

Im internationalen Verkehr besteht für Gruppen Reservierungspflicht.

Gruppenreisen können 6 Monate vor dem ersten Reisetag angemeldet werden. Bei gleichzeitiger Anmeldung für Hin- und Rückfahrt ist der Tag der Hinfahrt für die Frist maßgebend.

Die Anmeldung muss mindestens 30 Tage vor Reisebeginn beim Beförderer am Abgangsort vorliegen. Spätere Anmeldungen werden berücksichtigt, wenn es den Beförderern noch möglich ist, die Beförderung sicherzustellen.

Aus der Anmeldung muss der gesamte Verlauf der Reise ersichtlich sein (z.B. Benutzung von Liege- oder Schlafwagen, Bus und Schiff). Spätere Anmeldungen sind zu berücksichtigen, wenn es dem Beförderer noch möglich ist, die Beförderung sicherzustellen.

Die Anmeldung der Gruppe muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Gruppe,
- den vollständigen Reiseweg mit den Daten der zu benutzenden Züge (oder Schiffe oder Busse),
- die genaue Anzahl der Teilnehmer,
- die Platzkategorie,
- eventuelle Bestellung einer Verpflegung,
- wenn möglich den Namen des Reiseleiters,
- ggf. die Anschrift und die Unterschrift des Bestellers.

Bei Reservierungsaufträgen ist anzugeben, bei welcher Stelle der Gruppenfahrchein gelöst werden soll.

Die Plätze werden frühestens 3 Monate vor dem ersten Reisetag zugeteilt.

Das Entgelt für die Reservierung von Sitzplätzen beträgt in der 1. Klasse 3 EUR und in der 2. Klasse 2 EUR pro Teilnehmer und Richtung, einschließlich einer Anschlussreservierung.

Für Sitzplatzreservierungen nachträglich zugebuchter Personen ist zusätzlich ein Reservierungsentgelt einschließlich einer Anschlussreservierung von 5,50 € in der 1. Klasse und 4,50 € in der 2. Klasse pro Person und Richtung zu zahlen.

Für die Nutzung von Globalpreiszügen gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Beförderer.

12.4.3 Bestellung der Fahrkarten, Anzahlung

Die Bestellung der Fahrscheine muss mindestens 24 Stunden vor der Zahlungsfrist (3 Tage) erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Gruppe,
- den vollständigen Reiseweg und das Datum der Abfahrt,
- die Gesamtzahl der Teilnehmer und
- die Anzahl der Erwachsenen,
- die Anzahl und das Alter der Teilnehmer, die das Alter von 17 Jahren noch nicht erreicht haben,
- den Namen des Reiseleiters,
- ggf. die Anschrift und die Unterschrift des Bestellers.

Der Veranstalter ist für die Richtigkeit der in der Bestellung enthaltenen Angaben verantwortlich. Spätestens mit Bestellung der Fahrscheine ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des gesamten Fahrpreises zu leisten. Ausgenommen davon sind Strecken mit Globalpreissystem und Entgelte für Reservierungen.

12.4.4 Fahrkarten

Soweit in den anzuwendenden Tarifen nichts anderes bestimmt ist, wird für die Gruppe entweder eine Gruppenfahrschein für den gesamten Reiseweg oder ein Gruppenfahrschein je Beförderer ausgegeben (einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt oder Rundreise).

Eine internationale Gruppenreise muss - unter Anrechnung der Anzahlung - spätestens 3 Tage vor der Abfahrt vollständig bezahlt sein, sofern der ausstellende Beförderer keine besonderen Regelungen vorsieht.

Bei Gruppenfahrscheinen in Kombination mit den nationalen Angeboten „Gruppe&Spar“, muss der vollständige Fahrpreis - unter Anrechnung der Anzahlung - bereits 14 Tage vor Abfahrt bezahlt sein.

Der Gruppenleiter erhält grundsätzlich für den gesamten in der Anmeldung aufgeführten Reiseweg (einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt oder Rundreise) einen Gruppenfahrschein. Die Gruppenteilnehmer erhalten jeder eine Teilnehmerkarte.

12.4.5 Berechnung der Fahrpreise

Als Grundlage für die Berechnung des Beförderungspreises gilt die Entfernung für Einzelreisende, auch wenn diese über einen Wahlweg lautet.

Die Fahrpreise für Erwachsene werden

- für die Strecken der Deutschen Bahn nach den Bestimmungen des BB Personenverkehr für das Angebot Gruppe&Spar,
- für die Strecken der ausländischen Beförderer gemäß Nr. 12.2 unter Anwendung der Ermäßigungssätze nach Nr. 12.4.6 berechnet
- oder - aufgrund abweichender Ermäßigungssätze in den „Sonderbestimmungen für die Verbindungen zwischen bestimmten Ländern“ - diesen entnommen und entsprechend ermittelt.

Wenn auf Grund der Gruppengröße besondere Maßnahmen erforderlich sind, werden diese von den beteiligten Beförderern mitgeteilt.

Für bestimmte Verbindungen gelten Globalpreise, die den Regelungen des jeweiligen Beförderers unterliegen.

12.4.6 Ermäßigungssätze für Gruppen

Die Ermäßigungssätze für Gruppen sind in der folgenden Tabelle angegeben. Die Besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer können andere Ermäßigungen vorsehen.

Beförderer	Gruppen in Regelzügen oder Linienschiffen			
	Zahl der erwachsenen Teilnehmer	Ermäßigungen		
		Allgemeiner NRT-Verkehr		Bi-/multilaterale Sonderregelung für bestimmte Verkehre
		Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt	
		%	%	%
ATTICA/ Igoumenitsa/Patras/Corfu	6 und mehr	35	35	
Belgien	6 und mehr	30	30	50 ⁽¹⁾
Bulgarien	6 und mehr	35	35	-
Dänemark	6 und mehr	35	35	50
Estland	6 und mehr	20	20	-
Finnland	6 und mehr	20	20	-
Frankreich	10 und mehr	30 ⁽¹⁾⁽²⁾	30 ⁽¹⁾⁽²⁾	-
Griechenland	6 und mehr	30	30	-
Großbritannien und Nordirland Bahnstrecken Seestrecken: - von französische Häfen nach Dover/Newhaven/Portsmouth - mit Katamaran von Boulogne/Calais nach Dover	6 und mehr	30	30	-
Irland	6 und mehr	20	20	-
Italien Bahnstrecken	6 und mehr	grenzüberschreitend von Deutschld: 20; inneritalienisch Globalpreis 20	grenzüberschreitend von Deutschld: 20; inneritalienisch Globalpreis 20	grenzüberschreitend von Deutschland: 50 ⁽³⁾ ; inneritalienisch: Globalpreis ab 10 Personen
Montenegro	6 und mehr	35	35	-
Kasachstan	6 und mehr	35	35	-
Kroatien	6 und mehr	40	40	50
Lettland	6 und mehr	20	20	-
Litauen	6 und mehr	25	25	-
Luxemburg	6 und mehr	30	30	50
Marokko Bahnstrecken Seestrecken	6 und mehr	25 10	25 10	-
Mazedonien	6 und mehr	30	30	-
Moldawien	6 und mehr	30	30	-
Niederlande	6 und mehr	35	35	50
Norwegen	6 und mehr	20	20	-
Österreich	6 und mehr	35	35	45
Polen	6 und mehr	20	20	50
Portugal	6 und mehr	25	25	-
Rumänien	6 und mehr	35	35	-
Russland	6 und mehr	35	35	-
Schweden Seestrecken: - Frederikshavn - Göteborg - Stockholm Hamn - Turku S - Stockholm Hamn - Helsinki S	6 und mehr	0 0 0	0 0 0	-
Schweiz ⁽³⁾	6 und mehr	30	30	35

Beförderer	Gruppen in Regelzügen oder Linienschiffen			
	Zahl der erwachsenen Teilnehmer	Ermäßigungen		
			Allgemeiner NRT-Verkehr	Bi-/multilaterale Sonderregelung für bestimmte Verkehre
		Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt	
		%	%	%
Serbien	6 und mehr	35	35	-
Slowakei	6 und mehr	35	35	-
Slowenien	6 und mehr	30	30	50
Spanien¹⁾	6 und mehr	Globalpreis	Globalpreis	-
Tschechische Republik	6 und mehr	30	30	-
Türkei	6 und mehr	30	30	-
Ukraine	6 und mehr	30	30	-
Ungarn⁽⁴⁾	6 und mehr	35	35	60
Weißrussland	6 und mehr	20	20	-

Erklärung der Hinweiszeichen:

- (1) Bei Benutzung des Thalys gelten besondere Globalpreise.
- (2) Ermäßigungen gelten nicht in bestimmten TGV-Zügen und an bestimmten Tagen, die in den Fahrplanunterlagen der SNCF dargestellt sind.
- (3) Einschließlich der von den SBB vertretenen privaten Beförderern
- (4) Einschließlich der GYSEV/ROeEE

12.4.7 Kinderermäßigung

Kinder als Teilnehmer einer Gruppe zahlen die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises für Erwachsene. Dabei finden die die Kinderaltersgrenzen nach 12.3 Anwendung.

Auf deutschen Strecken werden Kinder bis einschließlich 5 Jahre unentgeltlich befördert, wenn für sie keine eigenen Plätze beansprucht werden.

Bei Globalpreisangeboten können jedoch besondere Regelungen gelten.

12.4.8 Ausschließliche Nutzung eines Abteils

Wird die ausschließliche Nutzung eines oder mehrere ganzer Abteile gewünscht, muss der Gruppenfahrtschein für die Gesamtzahl der in dem oder den Abteilen vorhandenen Plätze ausgestellt werden.

12.4.9 Umtausch und Erstattung von Gruppenfahrtscheinen

Bei **internationalen Gruppenfahrtscheinen (Inlandsfahrtscheine für Gruppen)** sind Umtausch und Erstattung bis 7 Tage vor Abfahrt gegen Zahlung eines Entgelts von 15,00 EUR (bei Vollstorno) bzw. 5,00 EUR pro Teilnehmer, höchstens 15,00 EUR (bei Teilstorno) möglich.

Bei **durchgehenden Gruppenfahrtscheinen in Kombination mit den nationalen Angeboten „Gruppe & Spar“** sind Umtausch und Erstattung von Fahrtscheinen

- bei Gruppe&Spar 30 bis 7 Tage
- bei Gruppe&Spar 50 bis 7 Tage,
- bei Gruppe&Spar 60 bis 7 Tage
- bei Gruppe&Spar 70 bis 7 Tage

vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts von 15,00 Euro möglich.

Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer beträgt das Entgelt 5,00 Euro je zurückgetretenen Teilnehmer, höchstens jedoch 30,00 Euro.

Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleibenden Teilnehmer nicht berührt wird.

12.5 Sonderzüge, Sonderwagen

12.5.1 Die Charterpreise werden für die deutschen sowie für die ausländischen Beförderer von der DB Fernverkehr AG, Abteilung Bahn Charter in Köln festgesetzt.

Telefon (Arcor): 943 – 36 60

Fax (Arcor): 943 – 33 38

Telekom: 0221 – 1 41 36 60

Fax: 0221 – 1 41 33 38

E-Mail: bahn.charter@deutschebahn.com

12.5.2 Für die unten aufgeführten Beförderer gelten folgende Ermäßigungssätze:

Bahn	Ermäßigung	Bezahlung für mindestens
BC	30%	300 Erwachsene
CFM	30%	400 Erwachsene
EVR	20%	300 Erwachsene
KZH	40%	300 Erwachsene
LDZ	30%	300 Erwachsene
LG	30%	300 Erwachsene
RZD	40%	300 Erwachsene
UZ	30%	300 Erwachsene

Der Fahrpreis wird entsprechend der Wagenklasse für alle im Wagen benutzten Plätze, mindestens jedoch für 80% der im Wagen vorhandenen Plätze berechnet. Hierbei werden die nach dem Tarif vorgesehenen Fahrpreisermäßigungen gewährt.

Der Bettpreis wird für alle im Wagen vorhandenen Bettplätze entsprechend der Bettplatzkategorie erhoben.

Bei Abbestellung von Sonderzügen/Sonderwagen kann die Eigentumsbahn Stornierungsgebühren fordern.

12.6 RAILPLUS

12.6.1 Berechtigte

Inhaber einer BahnCard (alle Typen der BahnCard 25, 50, 100) mit dem Aufdruck „RAILPLUS“ oder Inhaber einer separaten RAILPLUS-Karte bzw. auch nationale Ermäßigungskarten anderer Beförderer in Kombination mit RAILPLUS.

Für die Ausgabe der RAILPLUS-Karte gelten die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards“ der BB Personenverkehr der DB AG.

12.6.2 Geltungsdauer der RAILPLUS - Karte

Die RAILPLUS-Karte gilt grundsätzlich bis zum Ende der Gültigkeit der zugehörigen BahnCard.

Wird die RAILPLUS - Karte zu einer nationalen Berechtigungskarte ausgegeben, darf die Geltungsdauer nicht länger sein, als auf der nationalen Berechtigungskarte angegeben.

Bei nationalen Berechtigungskarten, die länger als ein Jahr gelten, regelt der ausgebende Beförderer im eigenen Ermessen die Geltungsdauer der RAILPLUS - Karte.

Der erste und letzte Tag der Geltungsdauer werden auf der RAILPLUS - Karte angegeben.

12.6.3 Preis der RAILPLUS – Karte

Der Preis der RAILPLUS-Karte ist bereits in allen Typen der BahnCard 25, 50, 100 enthalten.

12.6.4 Fahrpreisermäßigungen

Gegen Vorlage einer RAILPLUS-Karte werden Fahrkarten mit einer Ermässigung von 25% ausgegeben, und zwar

- durchgehende NRT-Fahrkarten für grenzüberschreitende Reisen nach einem Zielland, dessen Beförderer am Angebot RAILPLUS beteiligt ist und
- Inlandsfahrkarten für die Strecken der beteiligten Beförderer im Anschluss an
 - Globalpreisangebote
 - höhere nationale Ermäßigungen
 - sonstige Beförderer-Angebote,

soweit sich aus der Kombination der Fahrkarten eine internationale (grenzüberschreitende) Reise ergibt.

Die Ermäßigung wird auf den gewöhnlichen Fahrpreis gewährt.

Die Ermäßigung kann auch nur bestimmten Zielgruppen gewährt werden.

12.6.5 Globalpreise, Zuschläge, Reservierungsentgelt

In bestimmten Zügen mit Globalpreissystemen (z.B. X2000) erhalten Inhaber einer RAILPLUS-Karte Ermäßigungen.

Zuschläge, Bett- und Liegeplatzzuschläge für die Benutzung bestimmter Züge und Wagen sowie die tarifmäßigen Reservierungsentgelte sind in voller Höhe zu zahlen.

12.6.6 Benutzung der RAILPLUS - Karte

Die RAILPLUS - Karte ist auf den Namen des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar.

Die RAILPLUS - Karte ist auf Verlangen dem Kontrollpersonal vorzuzeigen.

Zusätzlich kann ein Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis) gefordert werden.

12.6.7 Unregelmäßigkeiten

Als Reisender ohne gültige Fahrkarte wird angesehen, wer

- keine gültige RAILPLUS - Karte

und/oder

- ggf. keine gültige nationale Berechtigungskarte vorzeigen kann.

In diesen Fällen gelten die nationalen Regelungen des jeweiligen Beförderers zur Nacherhebung des Fahrpreises.

12.6.8 Rücknahme und Erstattung

Der Preis der RAILPLUS - Karte wird grundsätzlich nicht erstattet.

Die beteiligten Beförderer können im Einzelfall eine volle oder teilweise Erstattung vorsehen (z. B. Todesfall des RAILPLUS - Karteninhabers).

12.6.9 Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl der RAILPLUS - Karte sind Ersatz oder Erstattung ausgeschlossen.

12.6.10 Ausgabe der Fahrkarten

Es werden folgende Fahrkarten mit RAILPLUS - Ermäßigung ausgegeben:

- internationale Fahrkarten und daran anschließende Inlandfahrkarten;
- Fahrkarten im Anschluss an
- Globalpreisangebote,
- höhere nationale Ermäßigungen
- sonstige Bahnangebote;

Dies gilt auch für Fahrkarten ab Grenzpunkten oder für Inlandstrecken, soweit sich aus der Kombination beider Angebote eine internationale (grenzüberschreitende) Reise ergibt.

Auf den Fahrkarten wird als Ermäßigungsgrund "RAILPLUS" eingetragen.

12.6.11 Geltungsdauer der Fahrkarten

Die auf der Basis einer RAILPLUS - Karte ausgegebenen Fahrkarten haben die übliche Geltungsdauer wie Fahrkarten des internationalen oder nationalen Verkehrs.

Die Geltungsdauer darf jedoch nicht über die der RAILPLUS - Karte hinausgehen.

12.6.12 Streckenwechsel, Klassenwechsel

Streckenwechsel und Klassenwechsel sind zugelassen.

Es wird jeweils der Unterschied zwischen den ermäßigten Fahrpreisen erhoben.

12.6.13 Beförderer, die eine RAILPLUS – Ermäßigung gewähren:

Beförderer	Zielgruppe: - Erwachsene - Junior - Senior	Anerkennung "Incoming" (passive Teilnahme am Angebot)	Verkauf "Outgoing" (aktive Teilnahme am Angebot)	in Verbindung mit einer eigenen Grundkarte
ATOC 1170	alle	X	nur Senioren	
BDZ 1052	alle	X	X	
CD 0054	alle	X	X	In-karta/RAILPLUS
CFL 0082	alle	X	X	
CFARYM 0065	alle	X	X	
CFR 1153	alle	X	X	
CIE 0060	Senior	X	X	
CP 0094	Junior, Senior	X	X	
DB 1080	alle	X	X	BahnCard
DSB 1186	alle	X	X	
Attica Group 3062	alle	X (Adria-Linien)		
HZ 0078	alle	X	X	
MAV/GYSEV 1155/0043	alle	X	X	
NIR *) 1170				
NS 1184	alle	X	X	Voordeel-urenkaart
NSB 1076	Junior, Senior	X	X	
ÖBB 1181	alle	X	X	VORTEILScard
ONCFM *) 0093				
TRAI NOSE 0073	alle	X	X	
PKP Intercity 1251	alle	X	X	
RENFE 1071	Junior, Senior	X	X	Globalpreis
SBB/CFE 1185	alle	X	X	Generalabonnement; Halbtaxabonnement
SJ 1174	Junior, Senior	X	X	Globalpreis
SNCB/NMBS 1088	alle	X	X	
SNCF 1187	Junior, Senior	X (nicht in Global- preiszügen)	X (nicht in Global- preiszügen)	Inhaber einer „Carte 12/25“ bzw. „Carte senior“
SZ 0079	alle	X	X	
TCDD *) 0075				
Trenitalia 0083	alle	X	Junior, Senior	Carta d'Argento, Carta Verde
VR 0010	alle	X	X	
ZCG 0062	alle	X	X	
ZFBH 0050	alle	X	X	
ZRS 0044	alle	X	X	
ZS 0072	alle	X	X	
ZSSK 1156	alle	X	X	
LDZ 0025	alle	X		s. Ost-West-Tarif
LG 0024	alle	X	X	s. Ost-West-Tarif
UZ 0022	alle	X		s. Ost-West-Tarif

*) Teilnahme am Angebot und Auswahl der Zielgruppe noch nicht bekannt

**12.7 GroßkundenRabatt / Key Account Ticket und
GroßkundenRabatt – Militär /Key Account Ticket - Militär**

12.7.1 Allgemeines

Großkunden (Firmen, Behörden, NATO-Streitkräfte etc.) mit erhebliche Umsätzen an Bahnwerten pro Jahr erhalten beim Kauf von durchgehenden internationalen Fahrscheinen für einfache Fahrt sowie für Hin- und Rückfahrt auf den Strecken der am Angebot beteiligten Beförderer ermäßigte Fahrscheine.

12.7.2 Berechtigte

Jedermann, der mit der DB Fernverkehr AG ein Großkunden-Abkommen geschlossen hat oder im Rahmen der Abkommen zur Beförderung von NATO-Streitkräften zum Erwerb ermäßigter Fahrscheine berechtigt ist.

"Key Account Tickets" und "Key Account Tickets-Militär" sind nicht an Dritte übertragbar.

12.7.3. Geltungsbereich

Folgende Beförderer erkennen Key Account Tickets bzw. Key Account Tickets – Militär an:

Beförderer	Anerkennung und Gewährung einer Ermäßigung auf Key Account Tickets (KAT)	Anerkennung und Gewährung einer Ermäßigung auf Key Account Tickets - Militär (KAT-MIL)
CFL	Ja	Nein
DB	Ja	Ja
DSB	Ja	nur Anerkennung
HZ	Nein	nur Anerkennung im Transit
NS	Ja	nur Anerkennung
ÖBB	Ja	Nein
OSE	Nein	nur Anerkennung
PKP	Ja	Ja
SNCB	Ja	Ja
SNCF	Nein	Ja
SBB	Ja	Nein
Thalys	Ja	Ja
TI	Nein	Ja

Die Ermäßigung wird auf den gewöhnlichen Fahrpreis für einfache Fahrt gewährt.

Auf den schweizerischen Strecken wird die Ermäßigung auch auf den Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt gewährt.

12.7.4 Geltungsdauer

Die Key Account Tickets haben die gleiche Geltungsdauer wie Fahrscheine des internationalen Verkehrs.

12.7.5 Fahrpreisermäßigung

Gegen Angabe der Kundennummer oder Vorlage des Kundenausweises wird den Großkunden/Militärangehörigen für die Strecken der am Angebot beteiligten Beförderer folgende Fahrpreisermäßigung gewährt:

Beförderer	gewährte Ermäßigung für KAT	gewährte Ermäßigung für KAT-MIL
CFL	20%	nein
DB	15%	15%
DSB	20%	20%
HZ	nein	20% nur im Transit
NS	20%	20%
ÖBB	15%	nein
OSE	nein	20%
PKP	20%	20%
SNCB	20%	20%
SNCF	0%	20%
SBB	15%	nein
Thalys	15%	15%
TI	nein	20%

Die Ermäßigung wird gemäß NRT auf den gewöhnlichen Fahrpreis gewährt.
Zur Gewährung der Ermäßigung auf Globalpreise gelten besondere Vereinbarungen.

12.7.6 Zuschläge, Reservierungsgebühr

Zuschläge für die Benutzung bestimmter Züge und Wagen sowie die tarifmäßigen Reservierungsgebühren sind in voller Höhe zu zahlen.

12.7.7 Zugelassene Züge

Das Angebot ist grundsätzlich in allen Zügen zugelassen.
Für Züge mit Globalpreissystem gelten besonderen Angebotsbedingungen.

12.7.8 Ausgabe von ermäßigten Fahrscheinen

Es werden folgende **Key Account Tickets** ausgegeben:

- durchgehende internationale Fahrscheine und daran anschließende Streckenfahrscheine
- Streckenfahrscheine für die Strecken der beteiligten Beförderer im Anschluss an
 - Globalpreisangebote,
 - höhere nationale Ermäßigungen,
 - sonstige Bahnangebote,

soweit sich aus der Kombination der Fahrscheine eine internationale (grenzüberschreitende) Reise ergibt.

Gegen Vorlage des durch die Militärbehörde ausgefertigten Gutscheins werden folgende **Key Account Tickets - Militär** ausgegeben:

- durchgehende internationale Fahrscheine und daran anschließende Streckenfahrscheine
- Streckenfahrscheine für die Strecken der beteiligten Beförderer im Anschluss an
 - Globalpreisangebote,
 - höhere nationale Ermäßigungen,
 - sonstige Bahnangebote,

soweit sich aus der Kombination der Fahrscheine eine internationale (grenzüberschreitende) Reise ergibt.

Darüber hinaus werden im Bereich der beteiligten ausländischen Beförderer keine Binnenfahrscheine zum ermäßigten Preis ausgegeben.

12.7.9 Streckenwechsel, Klassenwechsel

Bei Wechsel der Klasse der Zugkategorie oder der Strecke wird jeweils der Unterschied zwischen den gewöhnlichen Fahrpreisen erhoben. Beim Zugverkauf wird der Unterschied gemäß Bordtarif erhoben.

13. Rückgabe, Umtausch und Erstattung

13.1 Rückgabe

Die Rückgabe kann nur bei der Ausgabestelle und innerhalb der vom Beförderer festgesetzten Frist erfolgen.

Für besondere Angebote können besondere Rückgabebestimmungen gelten.

13.2 Umtausch

Der Umtausch erfolgt nur innerhalb der vom Beförderer festgesetzten Frist. Für besondere Angebote können besondere Rückgabebestimmungen gelten.

Gegebenenfalls wird der Minderbetrag zurückgezahlt oder der Reisende hat den Mehrbetrag nach-zuzahlen.

13.3 Erstattung

13.1.1 Allgemeines

Der Preis eines Beförderungsausweises wird ganz oder teilweise erstattet, wenn der Fahrausweis nicht oder nur teilweise benutzt wurde. Die Nichtbenutzung oder die teilweise Benutzung muss auf dem Beförderungsausweis bestätigt werden. Wenn die Beförderungsausweise keinen Vermerk über die volle oder teilweise Nichtbenutzung tragen, müssen dem Erstattungsantrag entsprechende Beweisstücke vorgelegt werden (ärztliche Atteste, neue Beförderungsausweise, die anstelle der nicht benutzten gekauft wurden, usw.).

Die Besonderen Beförderungsbedingungen der beteiligten Beförderer können die Erstattung für bestimmte Angebote oder der Zuschläge für Sitz-, Bett- und Liegeplätze ausschließen oder sie besonderen Bedingungen unterwerfen.

13.1.2 Einreichung und Behandlung der Erstattungsanträge (Ergänzung zu Punkten 9 und 10 GCC-CIV/PRR)

Es gelten die Bestimmungen der GCC-CIV/PRR.

Erstattungsanträge sind spätestens 1 Monat nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarten einzu-reichen.

13.1.3 Erstattungsentgelt

Vom Erstattungsbetrag kann ein fester oder ein veränderlicher Betrag abgezogen werden. Die Höhe dieses Betrages wird von dem erstattenden Beförderer festgesetzt.

14. Besondere Bedingungen für die Mitnahme von Handgepäck (Ergänzung zu Punkt 6.1 GCC-CIV/PRR)

Jeder Reisende darf in der Regel nicht mehr als drei leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck mitnehmen

Sperrige Gegenstände (Skier, Musikinstrumente, Kinderwagen usw.) sind nur zugelassen, wenn im Zug geeignete Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Sie sind ggf. zu zerlegen, zu falten oder zu verpacken.

Surfbretter sind als Handgepäck nicht zugelassen.

14.1 Handgepäck im Verkehr mit den GUS-Staaten und den Baltikum

- 14.1.1 Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen, wenn keine Zoll- oder Verwaltungsvorschriften entgegenstehen. Das Gesamtgewicht, das unentgeltlich befördert wird, darf 35 kg bei Erwachsenen und 15 kg bei Kindern bis zu 12 Jahren nicht übersteigen. Das einzelne Gepäckstück darf die Abmessungen 100 cm x 40 cm x 60 cm nicht überschreiten.
- 14.1.2 Wünscht ein Reisender in einem Abteil des Schlafwagens allein zu bleiben, kann die Eisenbahn diesem Wunsch entsprechen, wenn die übrigen Plätze im Abteil frei sind. Der Reisende hat in diesem Fall den Fahrpreis und den Bettpreis der entsprechenden Klasse für alle im Abteil vorhandenen Plätze zu bezahlen. Der Reisende hat dann das Recht, für jeden bezahlten Platz Handgepäck bis zu einem Gewicht von 35 kg unentgeltlich mitzunehmen.
- 14.1.3 Die als Handgepäck mitgeführten Gegenstände sind vom Reisenden selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für Schäden, die aus der Mitnahme von Handgepäck entstehen, sofern er nicht beweist, dass die Schäden auf ein Verschulden der Eisenbahn oder eines Dritten zurückzuführen sind.
- 14.1.4 Folgende Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden:
- a) Gegenstände, die Wagen, die Mitreisenden oder ihre Sachen beschädigen oder verunreinigen,
 - b) feuergefährliche, leicht entzündbare, selbstentzündliche, explosionsgefährliche, ätzende, radioaktive und giftige Stoffe,
 - c) geladene Schusswaffen,
 - d) ansteckungsgefährliche oder übel riechende Gegenstände,
 - e) Gegenstände, deren Beförderung nach Zoll- oder anderen Vorschriften verboten ist,
 - f) lebende Tiere.

Der Reisende haftet für jede Übertretung der Bestimmungen und muss ggf. einen der Eisenbahn entstandenen Schaden ersetzen.

15. Mitnahme von Fahrrädern (Ergänzung zu Punkt 6.5 GCC-CIV/PRR)

15.1 Allgemein

Lassen die Beförderer die Mitnahme von Fahrrädern zu, gelten die nachstehenden Bedingungen.

Die Fahrplanunterlagen der Beförderer legen die Züge fest, in denen die Mitnahme möglich ist. Das ist nur der Fall, wenn Fahrradstellplätze zur Verfügung stehen. Diese Fahrradstellplätze werden durch Piktogramme an den Wagen bzw. – wenn vorhanden – durch Wagenstandsanzeiger am Gleis angezeigt. Grundsätzlich besteht für die Fahrradmitnahme eine Reservierungspflicht. Dann ist ein Reservierungsbeleg für den Fahrradstellplatz erforderlich. Ausnahmsweise ist die Mitnahme von Fahrrädern ohne Stellplatzreservierung möglich, wenn auf der gesamten vorgesehenen Strecke entsprechende Kapazitäten frei sind und das Zugpersonal sie gestattet.

15.2 Mitnahme

Die Mitnahme eines Fahrrades setzt voraus, dass der Reisende eine Internationale Fahrradkarte und gegebenenfalls ein am Fahrrad anzubringender Fahrradbeleg mit Angabe der zugehörigen Fahrradkarte gelöst hat. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Reisende einen Beförderungsausweis für dieselbe Strecke besitzt.

15.3 Bedingungen zur Mitnahme

Zur Mitnahme sind zugelassen:

- handelsüblichen Fahrräder (auch mit elektrischem Hilfsmotor)
- Fahrradanhänger für den Transport von Kindern oder Lasten
- zweisitzige Tandems, Liegeräder, Dreiräder und andere Fahrrad-Sonderausführungen

Im Falle einer bestehenden Reservierungspflicht ist eine Reservierung für einen Fahrradstellplatz erforderlich.

Für die Mitnahme von Fahrrad-Sonderausführungen können weitere Internationale Fahrradfahrkarten verlangt werden

Je nach Fahrradausführung ist die Reservierung bzw. Zuteilung von ein oder zwei Stellplätzen erforderlich.

Ein Stellplatz ist vorgesehen für:

- ein handelsübliches Fahrrad oder
- ein zweisitziges Tandem oder
- ein Liegerad

Zwei Stellplätze sind erforderlich für:

- ein handelsübliches Fahrrad mit Fahrradanhänger oder
- ein Dreirad.

Für die Unterbringung von Fahrrad-Sonderausführungen können – nach Maßgabe des Beförderers – weitere Stellplätze erforderlich sein.

Die Beförderer können bestimmte Fahrradausführungen ausschließen.

Gegebenenfalls können nur gefaltete Fahrräder zugelassen sein.

15.4 Verladung

Das Fahrrad ist selbst zu verladen. Dies gilt für den Abgangs-, Umsteige- und Bestimmungsbahnhof.

Das Gepäck am Fahrrad ist vor der Befestigung des Fahrrades in der Fahrradhalterung bzw. nach dem Abstellen im dafür vorgesehenen Bereich vom Fahrrad abzunehmen.

15.5 Zollrechtliche Bestimmungen

Soweit zollrechtliche Vorschriften bei der internationalen Reise Anwendung finden, sind aus zollrechtlichen Gründen der Name und die Adresse des Reisenden auf der Internationalen Fahrradkarte und dem Fahrradbeleg zu vermerken. Der Erstere ist zu unterschreiben und der Zweite am Fahrrad zu befestigen.

15.6 Beförderungsentgelt

Der Preis einer Internationalen Fahrradkarte beträgt 10 EUR pro einfache Fahrt.

Für Kinderfahrräder und Fahrräder für Gruppen werden keine Ermäßigungen gewährt.

15.7 Umtausch, Erstattung

Unbenutzte Internationale Fahrradkarten können nur durch den ausstellenden Beförderer und nur gegen Vorlage der zugehörigen Fahrkarte des Reisenden vor dem ersten Geltungstag umgetauscht werden.

Eine Erstattung unbenutzter oder teilweise nicht benutzter Internationaler Fahrradfahrkarten ist ausgeschlossen.

15.8 Haftung für mitgenommene Fahrräder

Die Beförderer haften für mitgenommene Fahrräder nur im Rahmen der Beförderung von Handgepäck (Art. 33 - 35 CIV).

Der Reisende hat deshalb sein Fahrrad selbst gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern, und gegebenenfalls zu versichern.

Für vom Reisenden am Fahrrad belassenes Gepäck haftet der Beförderer nicht. Dies gilt auch für am Fahrrad befindliche nicht fest verbundene Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Trinkflaschen, Fahrradluftpumpe, Geschwindigkeitsmesser, Fahrradcomputer usw.

15.9 Beförderer, die eine Fahrradmitnahme zulassen

Beförderer (Carrier-Code)	Verkauf des internationalen Fahrradfahrausweises (aktive Teilnahme am Angebot)	Anerkennung der internationalen Fahrradfahrausweise (passive Teilnahme am Angebot)	Ausgeschlossene Fahrradtypen	Besonderheiten
CD (0054)	Ja	Ja		
CFL (0082)	Ja	Ja		
DB (1080)	Ja	Ja		Für Züge im Fernverkehr besteht Reservierungspflicht.
DSB (1086)	Ja	Ja		
MAV (1155)	Ja	Ja		
NS (1184)	Ja	Ja		
ÖBB (1181)	Ja	Ja		Für Züge im Fernverkehr besteht Reservierungspflicht. Für Tandems sind zwei Stellplatzreservierungen erforderlich.
SBB/CFF(1185)	Ja	Ja		Der internationale Fahrraderausweis gilt auch bei allen dem NRT angeschlossenen schweizerischen Privatbahnen.
SNCB/NMBS (1088)	Ja	Ja		Auf der Relation Brüssel – Basel SBB
DB (1080) SNCF (1187)	Ja	Ja	Tandem	in den TGV-Zügen des HGV Deutschland – Frankreich auf den Relationen München-Ausburg-Ulm-Stuttgart-Karlsruhe-Strasbourg-Paris, auf grenzüberschreitenden oder innerfranz. Relationen
ZSSK (1156)	Ja	Ja		

Die Polnischen Eisenbahnen (PKP) erkennen auf Grund eines bilateralen Abkommens mit der Deutschen Bahn AG (DB) die Internationale Fahrradkarte in den Berlin – Warszawa – Expresszügen (mit Vor- und Nachlauf) und bei Nutzung regionaler Angebote an (Anhang I DB Regio Angebote im grenzüberschreitenden Nahverkehr)

16. Mitnahme von Hunden und kleinen Haustieren

16.1 Bedingungen

- 16.1.1** Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.
- 16.1.2** Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind.
- 16.1.3** Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden nicht mitgenommen werden. Des Weiteren sind diese Blindenführ- und Begleithunde vom Maulkorbzwang ausgenommen.
- 16.1.4** Tiere (ausgenommen Blinden- und Begleithunde, siehe 17.1.2) sind nicht zugelassen im Verkehr nach Italien und Norwegen sowie im Verkehr von und nach Großbritannien, Nordirland und der Republik Irland.
- 16.1.5** In Schweden darf jeder zahlende Reisende max. 2 Hunde oder andere kleinere Tiere kostenlos in besonders gekennzeichneten Abteilen (ausgenommen Schlaf-, Liege- und Speisewagen) in der 2. Klasse mitnehmen.

16.2 Beförderungsentgelt

- 16.2.1** Kleine Haustiere nach Nr. 16.1.1. sowie Blinden- und Begleithunde werden unentgeltlich befördert.
- 16.2.2** Für Hunde nach Nr. 16.1.2 wird eine Fahrkarte zur Hälfte des Normalpreises 2. Klasse für Erwachsene ausgegeben, unabhängig davon, in welcher Klasse oder Leistungskategorie gereist wird. Besondere Zuschläge werden nicht erhoben. Die eventuelle Gewährung weiterer Rabatte ist in den Beförderungsbedingungen für besondere Angebote geregelt.

17. Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität

17.1 Blinde und Blindenhunde (Ergänzung zu Punkt 7.2. GCC-CIV/PRR)

17.1.1 Berechtigte

Berechtigt sind blinde Reisende, die Inhaber eines gültigen in Deutschland ausgestellten Ausweis vorlegen, aus dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson hervorgeht.

Folgende Ausweise werden anerkannt:

- Schwerbehindertenausweise,
- Ausweise zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

In den Ausweisen dürfen die Vermerke „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ oder „die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ und „B“ oder „BN“ nicht gelöscht sein.

Außerdem muss bei Schwerbehindertenausweisen auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ eingetragen sein.

Ein Blindenführhund wird unentgeltlich befördert

- auf den Strecken der DB zusätzlich zu einem Begleiter,
- auf den Strecken der übrigen Beförderer anstelle eines Begleiters.

Ein blindes Kind unter sechs Jahren, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine gratis reisende Begleitperson.

17.1.2 Fahrvergünstigungen

Der Blinde zahlt den vollen Preis - oder gegebenenfalls - einen ermäßigten Preis, wenn tarifmäßige Voraussetzungen dafür vorliegen oder er einen sonstigen Anspruch darauf hat.

Der Begleiter (Person bzw. Blindenhund) wird unentgeltlich befördert.

17.1.3 Globalpreise, Aufpreise

In bestimmten Zügen mit Globalpreissystem (z.B. Eurostar, TGV, Thalys) erhalten sowohl der Behinderte mit Ausweis als auch sein Begleiter eine Ermäßigung nach den gelten Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers.

Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.1.4 Ausgabe der Fahrkarten

Es werden internationale Hin- und Rückfahrkarten erstellt, die ausschließlich

- von einer Verkaufsstelle des Landes, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde und
- ab einem Bahnhof oder einem Grenzausgangspunkt dieses Landes ausgegeben werden.

Es liegt im Ermessen der Ausgabebahn, für Abzweig- oder Anschlussstrecken auch Inlandsfahrkarten für Hin- und Rückfahrt auszugeben.

Auf den Fahrkarten wird als Grund für die 100% Ermäßigung eingetragen:

- „Blindenführer“ bzw. „Blindenhund“
- „attendant“ bzw. „assistance dog“ (engl.)
- „attendant“ bzw. „assistance dog“ (engl.)

17.1.5 Benutzung der Fahrkarten

Der Blinde und sein Begleiter (Person bzw. Blindenhund) müssen zusammen in der gleichen Wagenklasse reisen.

Der Blinde muss den Schwerbehindertenausweis (oder die entsprechende Bescheinigung) mit sich führen und in der Lage sein, sich ausweisen zu können.

Der allein reisende Begleiter gilt als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

17.1.6 Beförderer, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson bzw. kostenfreien Blindenhundes gewähren:

Attica		Attica Group S.A. (Superfast Ferries - Blue Star Ferries)
ATOC	1170	Britische Eisenbahnen und Nordirische Eisenbahnen sowie Sealink Seestrecken Kontinent - Großbritannien
BDZ	1052	Bulgarische Eisenbahnen
CD	0054	Tschechische Bahnen
CFARYM	0065	Mazedonische Staatsbahn
CFL	0082	Luxemburgische Eisenbahnen
CFR	1153	Rumänische Eisenbahnen
OSE	0073	Griechische Eisenbahnen
CIE	0060	Irische Eisenbahnen
CP	0094	Portugiesische Eisenbahnen
DB AG	1080	Deutsche Bahn AG
DSB	1186	Dänische Staatsbahnen
HZ	0078	Kroatische Eisenbahnen
MAV/GYSEV 1155/0043		Ungarische Staatsbahnen einschließlich der im Datenaustausch mit Ungarn aufgeführten ungarischen Transportunternehmen
NS	1184	Niederländische Eisenbahnen
ÖBB	1181	Österreichische Bundesbahnen einschließlich der im Datenaustausch mit Österreich aufgeführten österreichischen Transportunternehmen
PKP Intercity	1251	Polnische Staatsbahnen
RENFE	1071	Spanische Eisenbahnen
SBB/CFF	1185	Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der im Datenaustausch mit der Schweiz aufgeführten schweizerischen Transportunternehmer
SNCB/NMBS	1088	Belgische Eisenbahnen
SNCF	1187	Französische Eisenbahnen
SZ	0079	Slowenische Staatsbahnen
StL	0006	Stena Line - Hoek van Holland - Harwich
TI	0083	Italienische Staatsbahnen
ZCG	0062	Eisenbahnen Montenegros
ZS	0072	Eisenbahnen Serbiens
ZSSK	1156	Slowakische Bahnen

17.2 Rollstuhlfahrer

17.2.1 Berechtigte

Berechtigt sind Rollstuhlfahrer*, die Inhaber eines gültigen in Deutschland ausgestellten Ausweis vorlegen, aus dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung hervorgeht.

Folgende Ausweise werden anerkannt:

- Schwerbehindertenausweise,
- Ausweise zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Ein Begleiter eines Kindes unter sechs Jahren, das einen Rollstuhl benötigt, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine gratis reisende Begleitperson.

*Rollstuhlfahrer in diesem Sinne sind auch Kinder in speziellen Kinderwagen.

17.2.2 Fahrvergünstigungen

Der Rollstuhlfahrer zahlt den vollen Preis - oder gegebenenfalls - einen ermäßigten Preis, wenn tarifmäßige Voraussetzungen dafür vorliegen oder er einen sonstigen Anspruch darauf hat.

Der Begleiter wird unentgeltlich befördert.

17.2.3 Globalpreise, Aufpreise

In bestimmten Zügen mit Globalpreissystem (z.B. Eurostar, TGV, Thalys) erhalten sowohl der Behinderte mit Ausweis als auch sein Begleiter eine Ermäßigung nach den gelten Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers.

Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.2.4 Ausgabe der Fahrkarten

Es werden internationale Hin- und Rückfahrkarten erstellt, die ausschließlich

- von einer Verkaufsstelle des Landes, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde

und

- ab einem Bahnhof oder einem Grenzübergangspunkt dieses Landes ausgegeben werden.

Es liegt im Ermessen der Ausgabebahn, für Abzweig- oder Anschlussstrecken auch Inlandsfahrkarten für Hin- und Rückfahrt auszugeben.

Auf den Fahrkarten wird als Grund für die 100% Ermäßigung eingetragen:

- „Begleitung Rollstuhlfahrer“
- „accompagnant handicapé“ (franz.)
- „attendant handicapped“ (engl.)

17.2.5 Benutzung der Fahrkarte

Der Rollstuhlfahrer und sein Begleiter müssen zusammen in der gleichen Wagenklasse reisen.

Der Rollstuhlfahrer muss den Schwerbehindertenausweis (oder die entsprechende Bescheinigung) mit sich führen und in der Lage sein, sich ausweisen zu können.

Der allein reisende Begleiter gilt als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

17.2.6 Beförderer, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson gewähren:

ATOC	1170	Britische Eisenbahnen und Nordirische Eisenbahnen sowie Sealink Seestrecken Kontinent - Großbritannien
CFL	0082	Luxemburgische Eisenbahnen
DB	1080	Deutsche Bahn AG
DSB	1186	Dänische Staatsbahnen
MAV/GYSEV 1155/0043		Ungarische Staatsbahnen einschließlich der im Datenaustausch mit Ungarn aufgeführten ungarischen Transportunternehmen
NS	1184	Niederländische Eisenbahnen
ÖBB	1181	Österreichische Bundesbahnen einschließlich der im Datenaustausch mit Österreich aufgeführten österreichischen Transportunternehmen
SBB/CFF	1185	Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der im Datenaustausch mit der Schweiz aufgeführten schweizerischen Transportunternehmen
SNCB/NMBS	1088	Belgische Eisenbahnen
SZ	0079	Slowenische Staatsbahnen
ZSSK	1156	Slowakische Bahnen

18. Reisegepäck (Ergänzung zu Punkt 6 GCC-CIV/PRR)

18.1 Verbindungen

Gepäckbeförderung besteht nach **Frankreich, Österreich, der Schweiz, Luxemburg und Südtirol.**

18.2 Zugelassene Gegenstände

Zur Beförderung als Reisegepäck sind Gegenstände bis zu 25 kg pro Gepäckstück zugelassen.

Diese müssen dem Reisezweck dienen und in Reisekoffern, Handkoffern, Reisetaschen, Schutzhüllen oder -taschen verpackt oder in anderen Verpackungen dieser Art enthalten sein (**Normalgepäck**). Kartons und Kisten sind im internationalen Reisegepäckverkehr nicht zugelassen.

Auch die Packmittel selbst werden als Reisegepäck befördert. Die Verpackung muss leicht erkennen lassen, dass es sich um Gegenstände handelt, die dem Reisezweck dienen. Außerdem muss sie so beschaffen sein, dass die Gepäckstücke schnell und ohne besonderen Aufwand abgefertigt und ladedienstlich behandelt werden können.

Die Gegenstände dürfen die Maße 100 x 60 x 30 cm nicht überschreiten.

Ferner sind zur Beförderung zugelassen (**Sondergepäck**):

- Kinderwagen/Kindersportwagen, zusammengeklappt und verpackt
- Rollstühle ohne Hilfsmotor, zusammengeklappt
- gewöhnliche zweirädrige Fahrräder verpackt
- ein oder mehrere Paar Ski, verpackt mit einem Sack oder einer Schutzhülle, maximal 25 kg je Sack bzw. Schutzhülle.

Diese Gegenstände können vom gewöhnlichen Reisegepäck getrennt mit spezifischen Transportsystemen befördert werden.

Insgesamt darf das aufgegebene Reisegepäck - Normal- und Sondergepäck - 3 Gepäckstücke je Reisenden nicht übersteigen; dies gilt nicht für Österreich. Die zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zusammengebunden sein.

18.3 Ausgeschlossene Gegenstände

- Gegenstände, die besonderem Beschädigungsrisiko ausgesetzt sind, z. B. Fernseher, Computer, Möbel
- Tiere, Pflanzen und verderbliche Lebensmittel
- Fahrräder mit Hilfsmotor, Tandems, Liegefahrräder, Dreiräder
- Bargeld, Edelsteine, Kunstwerke, Schmuck und Uhren
- Sprengstoff und Waffen und sonstige gefährliche Güter nach GGVSE/RID sowie BB Personenverkehr
- Wertpapiere

18.4 Annahme und Beförderung des Reisegepäcks

Reisegepäck kann nur per Hausabholung abgefertigt werden nach

- dem Bestimmungsort/bahnhof, der in dem vorgelegten Fahrschein angegeben ist,
- dem endgültigen Bestimmungsortbahnhof, wenn der Reisende mehrere Fahrscheine für aufeinander folgende Strecken einschließlich Fahrscheine des Binnenverkehrs, die dem Beförderungsweg des Reisegepäcks entsprechen, vorlegen kann, oder
- einem Ort/Bahnhof, auf dem der Reisende die Fahrt unterbricht oder seinen Reiseweg verlässt,

Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass der Ort/Bahnhof für Reisegepäck zugelassen ist.

Im Bereich der DB wird Reisegepäck nur bei der vom Reisenden angegebenen Anschrift (Übergabestelle, z. B. Haus, Hotel) angenommen. Bei der Übergabe des Gepäcks an das abholende Unternehmen ist das Gepäckticket vorzulegen. Das Unternehmen handelt im Auftrag des Beförderers.

Der Beförderer behält sich die Möglichkeit vor, das Reisegepäck über einen anderen als den vom Reisenden benutzten Weg zu befördern.

Von dieser Bestimmung darf bei der Abfertigung von Reisegepäck von und nach der Schweiz abgewichen werden, indem das vereinfachte Verfahren der Zollerklärung für Reisegepäck angewendet wird.

Innerhalb der Europäischen Union finden grundsätzlich keine Zollkontrollen statt.

Nach diesem Verfahren können für den persönlichen Gebrauch des Reisenden bestimmte Gegenstände aufgegeben werden. Fahrräder fallen ebenfalls unter diese Bestimmung.

Bei Vorlage eines Autozug-Beförderungsausweises kann Reisegepäck von und/oder nach anderen Bahnhöfen als den auf dem Beförderungsausweis angegebenen abgefertigt werden. Abgangs- und Bestimmungsbahnhof des Reisegepäcks müssen jedoch im gleichen Land wie der Abgangs- und Zielbahnhof des vom Reisenden benutzten Autozuges liegen.

Die Frachtberechnung erfolgt nach den Nummern 18.6 und 18.9 sowie 18.10.

Die Zollbehörden sind berechtigt, das Reisegepäck für Stichproben zurückzuhalten.

18.5 Lieferfrist

Grundsätzlich beträgt die Lieferfrist 5 Werktage, nach Österreich 3 Werktage. Samstage gelten dabei in der Regel nicht als Werktage.

18.6 Hausabholung und -zustellung von Reisegepäck

Im Bereich der DB AG wird Reisegepäck nur bei der vom Reisenden angegebenen Anschrift abgeholt bzw. zugestellt.

Die Entgelte für die Abholung/Zustellung werden nach den Bestimmungen des jeweiligen Beförderers erhoben.

18.7 Beförderungspreise

Für die Beförderung von Reisegepäck nach **Frankreich, Österreich** und **Schweiz** beträgt die Fracht:

- 23,80 Euro je Stück Normalgepäck,
- jedes 5. Normalgepäckstück nach Österreich ist kostenlos,
- 32,80 Euro je Stück Sondergepäck.

Für die Beförderung von Reisegepäck nach Luxemburg beträgt die Fracht:

- 16,80 Euro je Stück Normalgepäck,
- 25,80 Euro je Stück Sondergepäck.

Diese Frachtbeträge enthalten die Vergütung für die Hausabholung und beim Transport nach Frankreich und Österreich auch das Hauszustellentgelt.

18.8 Erstattungen

Verlangt ein Reisender die Rückzahlung der Gepäckfracht, so wird ihm gegen Rückgabe des Gepäcktickets unter den folgenden Bedingungen die Fracht erstattet:

Eine Erstattung ist nur bis 18 Uhr des Werkvortages der Gepäckabholung möglich.

18.9 Entschädigung bei Verlust oder verspäteter Auslieferung

Bei teilweisem oder gänzlichem Verlust oder bei verspäteter Auslieferung wird eine Entschädigung je Gepäckstück geleistet.

Der Entschädigungsbetrag wird entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates berechnet.

18.10 Bestimmungen für Reisegepäcksendungen nach Frankreich und Österreich

Im Verkehr mit Frankreich und Österreich wird Reisegepäck nur bei der vom Reisenden angegebenen Anschrift abgeholt bzw. zugestellt (Preise: siehe Nr. 18.7.).

Es gelten die von der DB Fernverkehr AG, Abteilung Services/Internationaler Gepäckverkehr mit der SNCF bzw. Hermes Logistik Gruppe abgeschlossenen bilateralen Abkommen.

18.11 Bestimmungen für Reisegepäcksendungen nach Italien (nur Südtirol)

Im Bereich der Italienischen Staatsbahnen (Trenitalia) wird kein flächendeckender Haus-Haus-Gepäckservice angeboten. Zurzeit ist die Abfertigung von Reisegepäck nur für Südtirol (PLZ-Bereich 39...) möglich.

Der Internationale Gepäckschein entfällt; die Abfertigung erfolgt auf der Grundlage des Gepäcktickets, wie es im Binnenverkehr der DB verwendet wird.

Für die Beförderung von Reisegepäck nach Südtirol werden, unabhängig von der Entfernung, folgende Frachtbeträge erhoben:

- 16,80 Euro je Stück Normalgepäck,
- 25,80 Euro je Stück Sondergepäck.

Am Zielort wird ein zusätzliches Hauszustellentgelt erhoben:

- ca. 14,50 Euro für das 1.Stück Normalgepäck,
- ca. 9,00 Euro für jedes weitere Normalgepäckstück.

Für den Rücktransport von Südtirol nach Deutschland (Transport muss vor Ort bei der Firma OTL bestellt werden) werden folgende Frachtbeträge erhoben:

- für ein Stück Normalgepäck ca. 29 Euro
- für zwei Stück Normalgepäck ca. 47 Euro.

19. Fahrgastrechte aufgrund von Zugausfällen und -verspätungen

19.1 Allgemeines

Aufgrund der EU-Verordnung 1371/2007 vom 03.12.2009 und der GCC-CIV/PRR erhalten Reisende mit grenzüberschreitenden Fahrscheinen grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung im Fall von Zugausfällen und -verspätungen, die zu einer verspäteten Ankunft gegenüber dem veröffentlichten Regelfahrplan am Zielort führen.

19.2 Umfang und Höhe der Entschädigung

Für Fahrscheine des grenzüberschreitenden Verkehrs haben Sie bei Ausfall und Verspätung von Zügen, die zu einer Gesamtverspätung an Ihrem Zielort führen, Anspruch auf eine Entschädigung.

Voraussetzung für die Entschädigung durch die DB ist, dass Sie Ihren grenzüberschreitenden Fahrschein bei der DB gelöst haben und die DB auch gleichzeitig als Beförderer an der Beförderungsleistung des Fahrscheins beteiligt ist (erkennbar durch Aufdruck der Angabe des Carriercodes <1080>). Entschädigungen für im Ausland gelöste Fahrscheine sind immer an die Bahn zu richten, bei der der Fahrschein gelöst wurde.

Ob Sie für nicht bei der DB ausgegebene Fahrscheine, an denen die DB nicht als Beförderer beteiligt ist, z.B. Fahrscheine für Strecken, die nur in einem Land liegen (sog. „Inlandsfahrscheine“), bei Zugausfällen und -verspätungen eine Entschädigung erhalten, ist bei der Bahn zu erfragen. Eine Liste mit den Kundendienststellen der Auslandsbahnen finden Sie in der Anlage 1.

Für die Berechnung der Gesamtentschädigung werden neben dem Fahrpreis auch zum Fahrschein gehörige Reservierungen, Aufpreise und Zuschläge, sofern sie verpflichtend zu entrichten waren und eindeutig als zugehörig erkennbar sind, addiert.

Für Zugausfälle und -verspätungen, die zu einer verspäteten Ankunft an Ihrem Zielort von mindestens:

- mind. 60 Minuten führen, erhalten Sie als Entschädigung: 25% des gezahlten Fahrpreises,
- mind. 120 Minuten führen, erhalten Sie als Entschädigung: 50% des gezahlten Fahrpreises.

Durch DB ausgegebener Fahrschein	Entschädigung durch DB
NRT-Fahrschein (grenzüberschreitend)	Ja, nur wenn DB als Beförderer beteiligt
NRT-Fahrschein (Inlandsfahrschein)	Nein
IRT-Fahrschein (grenzüberschreitend)	Ja, nur wenn DB als Beförderer beteiligt
IRT-Fahrschein (Inlandsfahrschein)	Nein
RPT-Fahrschein (grenzüberschreitend)	Siehe SCIC-RPT
RPT-Fahrschein (Inlandsfahrschein)	

Entschädigungsbeträge, die weniger als 4 Euro betragen, werden nicht ausgezahlt.

19.3 Einreichen der Entschädigungsanträge

Entschädigungsanträge für von der DB ausgegebene grenzüberschreitende Fahrscheine sind zu richten an das

Servicecenter Fahrgastrechte
D-60647 Frankfurt am Main

Sie können Ihre Entschädigung über das Fahrgastrechts-Formular (Papierantrag) per Post stellen oder online unter www.bahn.de/fahrgastrechte.